

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0114/2024
Amt/Aktenzeichen 61/68	Datum 11.01.2024	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Bretzenheim	Kenntnisnahme	23.01.2024	Ö

Betreff: Sachstandsbericht zu Antrag Nr. 1788/2023 CDU Ortsbeirat Mainz-Bretzenheim hier: Schaffung von E-Scooter Stellplätzen in Bretzenheim
Mainz, 16.01.2024 gez. Steinkrüger Janina Steinkrüger Beigeordnete

Beschlussvorschlag:

Der **Ortsbeirat Mainz-Bretzenheim** nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Das im Rahmen der Vorlage vorgestellte Sondernutzungs-Konzept beschränkt sich keineswegs auf die Regulierung der E-Tretroller-Vermietsysteme im Innenstadtbereich, sondern umfasst das gesamte Mainzer Stadtgebiet. Lediglich die Einrichtung von festen Abstellflächen beschränkt sich vorerst auf die Stadteile Neu-/ und Altstadt. Alle anderen Regulierungsmaßnahmen, u.a. die Begrenzung der Flottengröße, städtische Kontrollen sowie Ahndungsmöglichkeiten, gelten für das gesamte Stadtgebiet

Die Landeshauptstadt Mainz wird die Umsetzung des Sondernutzungs-Konzeptes beobachten. Sollte beispielsweise an einzelnen Standorten in den Vororten erkennbar werden, dass die Einrichtung von Abstellflächen für E-Tretroller und korrespondierend die gleichzeitige Sperrung der umgebenden Flächen für E-Tretroller verkehrlich sinnvoll ist, ist eine nachträgliche Ergänzung von Abstellflächen möglich. Dies gilt selbstverständlich auch für Bretzenheim.

Im Rahmen der Sondernutzung verfügt die Landeshauptstadt Mainz über sehr viel weitreichendere Durchgriffsmöglichkeiten gegenüber den Betreiberfirmen. Die Landeshauptstadt Mainz wird daher die Abstellsituation vor Ort regelmäßig kontrollieren. Werden im Rahmen der Kontrollen systematische Einschränkungen der Verkehrssicherheit durch die abgestellte Fahrzeugflotte eines Anbieters festgestellt, wird dieser angemahnt. Ergreift der entsprechende Anbieter hierauf aufbauend keine geeigneten Maßnahmen und werden im Rahmen fortlaufender Kontrollen regelmäßig systematische Sicherheitsprobleme durch die abgestellten E-Tretroller festgestellt, kann diesem die Sondernutzungserlaubnis entzogen werden. In Folge müsste der betroffene Anbieter den Betrieb im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Mainz einstellen und seine E-Tretroller aus dem öffentlichen Straßenraum entfernen. Auch in Einzelfällen, in denen aufgrund eines falsch abgestellten E-Tretrollers beispielsweise „Gefahr in Verzug“ ist, kann das Fahrzeug durch die Landeshauptstadt Mainz verschoben oder entfernt und die hierfür anfallenden Kosten dem entsprechenden Anbieter des Vermietsystems in Rechnung gestellt werden.

Im Rahmen der Erarbeitung des Sondernutzungs-Konzepts stand die Verkehrsverwaltung selbstverständlich auch im Austausch mit anderen Städten hinsichtlich Lösungsansätzen. Die Problematik bezüglich störend abgestellten E-Tretrollern betrifft nahezu alle deutschen Großstädte.